

# STATUTEN

gegründet 1909

## NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

Unter dem Namen

- Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz
- Association Suisse des Agents-Représentants
- Associazione svizzera degli agenti rappresentanti

besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2

Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der Standesinteressen des selbständigen Agenten in wirtschaftlicher, sozialer und moralischer Beziehung durch

- a) die Vertretung des Berufsstandes bei den Behörden und in der Öffentlichkeit,
- b) die Vermittlung von Agenturen in der Schweiz für in- und ausländische Lieferanten gemäss speziellem Reglement,
- c) die Förderung der Berufsausbildung,
- d) die Fürsorge in Krankheits- und Sterbefällen (Fürsorgeorganisation). Jedes Mitglied hat das Recht, sich zum günstigen Verbands-Gruppenversicherungstarif bei der Vertragsversicherungsgesellschaft PATRIA für die "2. Säule" - auf Wunsch mit Einschluss von Krankheit und Unfall - versichern zu lassen,
- e) die Zusammenarbeit mit schweizerischen, ausländischen, nationalen und internationalen Verbänden des Agentenbestandes, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgen,
- f) Schiedsgerichtsbarkeit für Mitglieder,
- g) die Herausgabe eines Fachorganes,
- h) Rechtsdienst.

Der Verband ist politisch und konfessionell absolut neutral.

### Art. 3

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4

Mitgliederarten sind a) Aktivmitglieder b) Kollektivmitglieder c) Ehren- und Freimitglieder d) Passivmitglieder

a) Aktivmitglieder können Personen und Firmen werden, die selbständig für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte vermitteln, ohne zu den Auftraggebern in einem Dienstverhältnis zu stehen.

Der Handelsregistereintrag ist für Aktivmitglieder, die unter die Bestimmungen von Art. 934 ff. OR und unter die Verordnung über das Handelsregister vom 7.6.1937 fallen, obligatorisch.

b) Kollektivmitglieder können Organisationen sein, die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen wie der VKAS und bestrebt sind, die Verbandsinteressen zu fördern.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen oder Verbände ernannt werden, die sich um die Verbandsinteressen in hervorragender Masse verdient gemacht haben. Freimitglieder können Mitglieder werden, die lange Jahre dem Verband angehörten und ihre aktive Tätigkeit als Agenten aufgeben. Ehrenpräsidenten werden von der Generalversammlung ernannt.

d) Passivmitglieder können alle Personen und Handelsfirmen werden, die die Bestrebungen des

Verbandes zu unterstützen gewillt sind.

#### Art. 5

Als Aktiv-, Kollektiv- oder Passivmitglied hat die Anmeldung an den Vorstand schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch Entscheid des Vorstandes. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht für den Vorstand keine Verpflichtung, dem Gesuchsteller die Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Abgewiesenen Gesuchstellern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

#### Art. 6

Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die auf Ende eines Kalenderjahres, -spätestens per 30. September eines laufenden Jahres, mitzuteilen ist. Die finanziellen Verpflichtungen der austretenden Mitglieder gegenüber dem Verband -bleiben bis zum rechtskräftigen -Austritt -bestehen.

Mitglieder, die gegen den Verbandszweck handeln oder auf irgendeine Art dem Verband entgegenwirken, oder solche, die nach wiederholten Mahnungen ihre finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber nicht erfüllen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem von dieser Massnahme betroffenen Mitglied steht der Rekursweg direkt an die nächste Generalversammlung offen.

#### Art. 7

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) zur Zahlung einer einmaligen Eintrittsgebühr
- und
- b) zur Entrichtung eines Jahresbeitrages.

Die Höhe der Eintrittsgebühr und der Jahresbeiträge werden auf Antrag der Mitglieder oder des Vorstandes durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt und deren Zahlungstermine bestimmt.

## ORGANISATION

#### Art. 8

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### Art. 9

- a) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre statutengemässen Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl des Rechtskonsulenten
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren
- h) Statutenrevision
- i) Schiedsgerichtsbarkeit
- k) Ernennung von Ehrenpräsidenten

- l) Entscheid über Rekurse von Mitgliedern und Kandidaten
- m) Auflösung des Verbandes

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Aktiv- und Kollektivmitglieder. Die Stimmenzahl der Kollektivmitglieder richtet sich nach deren Beiträgen an den Verband, wobei die Generalversammlung jeweils die pro Stimme gültige Quote festsetzt. Jedes Aktivmitglied kann sich in der Generalversammlung durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Aktivmitglied vertreten lassen.

Anträge an die Generalversammlung sind einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen durch die Generalversammlung ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; ausgenommen davon sind a) Statutenrevision und b) Auflösung des Verbandes, für welche die Zweidrittelsmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, die anwesend sind, nötig ist.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht durch Mehrheitsbeschluss geheime Abstimmung verlangt.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verbandes oder seinen Stellvertreter geleitet. Die Versammlungsleitung ist für eine ordnungsgemässe Führung des Versammlungsprotokolls verantwortlich.

Die ordentliche Generalversammlung ist einmal jährlich vor dem 30. Juni abzuhalten. Die Einladungen unter Beifügung der Traktandenliste und der Jahresrechnung sind den Mitgliedern schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungsdatum, zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit

a) durch den Vorstand

b) auf Antrag von mindestens 20 % der Aktivmitglieder einberufen werden. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen, der innert 4 Monaten die ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen hat.

Art. 10

b) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen:

a) Präsident

b) Vizepräsident

c) Übrige Mitglieder

d) Sofern die Kasse nicht vom Sekretariat geführt wird, ausserdem auch ein Kassier.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern gewählt werden. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich unter Vergütung der Spesen. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand besorgt als geschäftsleitendes Organ des Verbandes die administrativen und finanziellen laufenden Geschäfte des Verbandes und fasst für diesen bindende Beschlüsse in allen Fällen, die durch die gegenwärtigen Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. In finanziellen Fragen ist er berechtigt, bis zum Betrage von Fr. 2'000.– (zweitausend Franken) zu entscheiden. Für Beschlüsse des Vorstandes ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident resp. sein Vertreter durch Stichentscheid.

Art. 11

Der Vorstand kann zur Abklärung oder Erledigung von Sachfragen ragen Kommissionen einsetzen.

Art. 12

Der Vorstand wird zu den Sitzungen einberufen und zwar durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter. Diese Einladungen erfolgen schriftlich unter Beifügung der Traktamentliste 10 Tage vor dem Datum der Sitzung. Über diese Sitzungen werden Protokolle geführt.

Art. 13

### c) Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Aktivmitglieder oder Vertreter von Kollektivmitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, als Rechnungsrevisoren. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Jahre, wovon turnusgemäss jährlich ein Mitglied als Revisor ausscheidet und durch ein neues Mitglied ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren sind der Generalversammlung direkt durch Erstattung des schriftlichen Revisionsberichtes verantwortlich.

#### Art. 14

Durch die Generalversammlung kann eine Arbeitskommission gewählt werden, die sich aus Aktivmitgliedern oder Vertretern von Kollektivmitgliedern zusammensetzt. Der Vorstand delegiert in dieser Kommission zumindest ein Mitglied, welches den Vorsitz der Kommission führt. Die Beschlüsse der Arbeitskommission, die als Anträge zuhanden des Vorstandes gehen, sind ebenfalls mit absolutem Mehr mit Stichentscheid des Vorsitzenden zu fassen. Die Arbeitskommission ist dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben.

#### Art. 15

Die Mitglieder des Verbandes können sich zu regionalen Orts- und/oder Branchengruppen zusammenschliessen. Sie sind im Rahmen der Verbandsstatuten bezüglich ihrer Organisation frei, wobei jede Orts- oder Branchengruppe mit mindestens 10 Mitgliedern Anrecht auf eine Delegation eines ihrer Mitglieder in den Vorstand hat.

#### Art. 16

Dem Präsidium und der Geschäftsleitung kann ein ständiger Sekretär, der nicht Verbandsmitglied zu sein braucht, beigegeben werden, dessen Anstellungsvertrag der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

#### Art. 17

Die Generalversammlung wählt einen patentierten Rechtsanwalt als offiziellen Rechtskonsulenten, mit dem ein Vertrag abzuschliessen ist. Der Rechtskonsulent hat der Verbandsleitung zur Behandlung juristischer Fragen zur Verfügung zu stehen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine Gratiskonsultation pro Jahr. Diese Gratiskonsultation kann wahlweise beim Rechtskonsulenten des Verbandes oder bei einem Rechtsanwalt seiner Wahl bezogen werden, gemäss dem vom Vorstand beschlossenen Regulativ.

#### Art. 18

Rechtsverbindlich für den Verband zeichnen der Präsident oder Vizepräsident mit einem anderer Vorstandsmitglied, wenn der Präsident und der Sekretär in der Person identisch sind.

#### Art. 19

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern eine Fürsorgekommission ernennen, die gemäss einem separaten Reglement arbeitet.

#### Art. 20

Die Verbandsleitung gibt Bulletins zuhanden der Mitglieder und interessierten Handelskreise heraus. Dieses Bulletin enthält alle Mitteilungen an die Mitglieder und behandelt standespolitische und allgemeine Handelsfragen.

#### Art. 21

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Generalversammlung gemäss Art. 9 lit b) beschlossen werden. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Verbandsvermögen in erster Linie zur Verfügung einer allfälligen Neugründung zu verwenden, demzufolge festanzulegen, und, falls eine Neugründung innert sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss nicht erfolgt, ist des

Vermögen einer schweizerischen offiziellen wohltätigen Institution zuzuwenden. Die Liquidation wird von 3 Liquidatoren, Mitgliedern des letzten Vorstandes, durchgeführt.

Art. 22

Gemäss ausserordentlicher Generalversammlung vom 08.09.2000 in Basel wurden die Statuten revidiert und treten sofort in Kraft.